

3.5.1

Richtlinien Nachteilsausgleich in Aus- und Weiterbildung

Beschluss der Hochschulleitung vom 16. Juni 2018.

Stand: 8. Juli 2025

1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Studierende aller Bachelor- und Masterstudiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) sowie für Teilnehmer:innen der Weiterbildungsangebote der HfH. Die Richtlinien definieren die Anspruchsgruppen sowie die mögliche Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs (NTA), den Ablauf und die für einen Antrag notwendigen Dokumente.

2 Zweck und Zielsetzung

Diese Richtlinien stellen sicher, dass Studierende und Teilnehmer:innen von Weiterbildungsangeboten mit Behinderung und/oder chronische Krankheiten keine Nachteile erfahren.

Mit einem Nachteilsausgleich ermöglicht die HfH Studierenden und Weiterbildungsteilnehmer:innen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, die Aus- bzw. Weiterbildung unter angepassten Bedingungen zu absolvieren. Prüfungen und Leistungsnachweise können mit einem Nachteilsausgleich chancengleich durchgeführt werden.

3 Kommunikation der Richtlinien

Diese Richtlinien sowie die dazugehörigen Dokumente werden den Anspruchsgruppen kommuniziert. Das Zentrum Ausbildung und Weiterbildung¹ weist neue Studierende jeweils zu Beginn des Studienjahres aktiv auf die Möglichkeiten und Grenzen des Nachteilsausgleichs hin. Die Richtlinien und der Prozess sind im Q-Raum publiziert.

¹ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

4 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs bestehen insbesondere im Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV, SR 101), den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) und dem Übereinkommen zum Schutz

der Rechte von Menschen mit Behinderung der UNO (Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006, von der Schweiz ratifiziert am 15.04.2014).

Die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 1) definiert die Merkmale von Menschen mit Behinderung wie folgt: «Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können».

Massgebend für den Nachteilsausgleich an der HfH ist § 19 «Nachteilsausgleich» der Rahmenordnung für die Studiengänge und Weiterbildungsangebote der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (Erlass Nr. 3).

5 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nachteilsausgleich kann sich auf Studienleistungen oder auf die Erbringungen von Leistungsnachweisen beziehen. Er ist keine Prüfungserleichterung und kein Verzicht auf die Erreichung der Lernziele. Der NTA korrigiert unausgeglichene Ausgangslagen und sichert damit die Überprüfung der gesamten Lernziele. Mit dem Nachteilsausgleich werden technische und organisatorische Rahmenbedingungen angepasst, zur Kompensation von behinderungsbedingten Erschwernissen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Die Massnahmen des NTA sind im Einzelfall zu vereinbaren, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs oder des Weiterbildungsangebots sowie der Bedürfnisse der antragstellenden Person.

6 Anspruchsgruppen

- Studierenden, welche wegen Behinderung und/oder chronische Krankheiten in der Ausbildung benachteiligt sind, können nachteilsausgleichende Massnahmen gewährt werden.
- Teilnehmer:innen von Weiterbildungsangeboten, welche wegen Behinderung oder chronischen Krankheiten in der Weiterbildung benachteiligt sind, können nachteilsausgleichende Massnahmen gewährt werden.
- Das Zentrum Ausbildung und Weiterbildung² bezeichnet eine Ansprechperson, welche für die Beratung und die Umsetzung von Nachteilsausgleichen zuständig ist (NTA-Verantwortliche)³.
- Entscheidende Instanzen sind die Studiengangsleitungen bzw. die Leitung des Weiterbildungslehrgangs.
- Die Beauftragte⁴ Gleichstellung und Diversity ist zuständig für das Verfassen und Anpassen dieser Richtlinien. Sie erhält vom Zentrum Ausbildung und Weiterbildung⁵ jährlich einen Überblick über die Themen und Massnahmen der Nachteilsausgleiche.⁶

² Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

³ Eingefügt mit Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

⁴ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

⁵ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

⁶ Änderung vom 28. Juni 2022

7 Ablauf⁷

- Erstkontakt: Studierende und Teilnehmer:innen von Weiterbildungsangeboten wenden sich per E-Mail an nta@hfh.ch.⁸
- NTA-Gesuch: Die Studierenden erhalten vom Zentrum Ausbildung und Weiterbildung die relevanten Vorlagen und erstellen ein NTA-Gesuch anhand der vorliegenden Richtlinien und reichen dieses beim Zentrum Ausbildung und Weiterbildung ein. Ein aktuelles Gutachten einer Fachperson ist erforderlich und muss dem Gesuch beigelegt werden. Der Inhalt bzw. die Unterstützungsmassnahmen werden im Austausch zwischen dem Zentrum Ausbildung und Weiterbildung, den zuständigen Studiengangleitungen und der antragstellenden Person festgelegt.⁹
- Inhalt der NTA-Vereinbarung: Auf Basis des NTA-Gesuchs der Studierenden wird die NTA-Vereinbarung ausgearbeitet und abgeschlossen. Die Vereinbarung enthält Angaben zur Person und ihrer medizinischen Diagnose. Die Vereinbarung enthält eine Beschreibung der Auswirkungen der Behinderung oder der chronischen Krankheit auf die Studienleistungen bzw. ¹⁰ Leistungsnachweise sowie einen konkreten Vorschlag für Massnahmen des Nachteilsausgleichs.
- Eingabe: Die NTA-Verantwortliche reicht das NTA-Vereinbarung bei den entscheidenden Instanzen (Studiengangsleitung oder Weiterbildungslehrgangsleitung) zur Bewilligung ein.¹¹
- Termine: Das NTA-Gesuch für Prüfungen, Leistungsnachweise, Studienleistungen und Weiterbildungsleistungen, muss spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung, bei der Information zum Leistungsnachweis oder nach den Informationen zu den Studien- und Weiterbildungsleistungen eingereicht werden. Für bereits erbrachte Leistungsnachweise kann nachträglich kein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.
 - Entscheidung: Die Studiengangsleitung oder die Leitung des Weiterbildungsangebots entscheidet gemäss der Diagnose nach ICD (International Classification of Diseases) oder nach ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health).¹²
 - Bewilligung: Die Studiengangsleitung oder die Leitung des Weiterbildungsangebots bewilligt die definitive Vereinbarung. Das von allen Beteiligten (antragstellende Person, Studien- oder Weiterbildungslehrgangsleitende, NTA-Verantwortliche) unterschriebene Dokument wird als PDF zugestellt und auf «Teams» abgelegt¹³ (beschränkter Zugang).
 - Ablehnung: Die Studiengangsleitung oder die Leitung des Weiterbildungsangebots informiert die antragstellende Person mit einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
 - Information durch die antragsstellende Person: Nach Bewilligung des Nachteilsausgleichs durch die entscheidende Instanz informiert die antragsstellende Person die Modulleitungen / Modulteams, sowie bei Bedarf die Hochschuladministration und andere relevante Stellen (zum Beispiel Infodesk), über die umzusetzenden Massnahmen mittels der unterschriebenen Vereinbarung. Auf Wunsch der antragsstellenden Person wird die Information der vorgenannten Stellen durch die entscheidende Instanz übernommen.¹⁴
 - Überprüfung: Die antragsstellende Person und die NTA-Verantwortliche des Zentrums Ausbildung und Weiterbildung¹⁵ überprüfen die NTA-Massnahmen in regelmässigen Abständen. Bei Bedarf kann die Vereinbarung verlängert werden oder es können Anpassungen in einer neuen Vereinbarung beantragt werden.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

⁸ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

⁹ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

¹⁰ Redaktionelle Änderung vom 8. Juli 2025.

¹¹ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

¹² Redaktionelle Änderung vom 8. Juli 2025.

¹³ Änderung vom 28. Juni 2022

¹⁴ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

¹⁵ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

Nicht abschliessende Liste von¹⁶ Beispielen für Massnahmen:

- Zeitverlängerung bei Prüfungen und Leistungsnachweisen
- Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln
- Separater Raum bei schriftlichen Prüfungen
- Unterbrechung der Prüfung durch individuelle Erholungspausen, die nicht der Prüfungszeit angerechnet werden
- Anpassung der Absolvierung der Studienleistungen (z.B. Verlängerung des Studiums aufgrund einer medizinisch bedingten Therapiephase im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung)
- Einbezug von Personen zur Kompensation von Funktionseinschränkungen (z.B. Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden)
- Frühzeitiger Zugang zu Unterlagen (z.B. Literaturlisten, Pflichtliteratur, Skripte, Präsentationen, PDF-Dokumenten etc.)
- Technische Beratung oder Unterstützung während des Studiums bzw. der Weiterbildung (z.B. FM-Anlage für gehörlose Personen).

8 Gutachten einer Fachperson¹⁷

Um die behinderungs- oder chronischen krankheitsbedingten Einschränkungen und die damit verbundenen Anpassungen und Massnahmen gegenüber der HfH nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen, benötigt die antragsstellende Person ein aktuelles Gutachten einer Fachperson, namentlich ein ärztliches Zeugnis oder eine psychologische Stellungnahme. Dieses darf nicht älter als ein Jahr sein. Bei dauerhaften Beeinträchtigungen können auch ältere Gutachten akzeptiert werden.¹⁸ Die fachliche Stellungnahme mit Diagnose ist dem NTA-Gesuch bzw. der Vereinbarung beizulegen. Grundsätzlich akzeptiert werden Zeugnisse von Ärzt:innen, Psychiatrischen und Fachpsychologischen Stellen, Logopädische Berichte sowie Gutachten der Invalidenversicherung (IV). Bei Dyslexie, Dyspraxie, Dysgraphie und Dyskalkulie wird das Gutachten einer Fachperson, welche auf neuropsychologische Diagnostik spezialisiert ist, akzeptiert.

Das Gutachten muss insbesondere folgende Informationen enthalten:¹⁹

- Datum der Diagnose (grundsätzlich nicht älter als ein Jahr)
- Diagnose nach ICD oder ICF.
- Präzise Beschreibung der Auswirkung der Funktionseinschränkung / Behinderung / chronische Krankheit auf die Studien- oder Prüfungsleistung respektive auf die Anforderungen des mit dem Studienabschluss angestrebten Zielberufs, insbesondere bezüglich Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperlicher Funktionalität.
- Präzise Beschreibung der Entwicklungstendenz der Funktionseinschränkung / Behinderung / chronischen Krankheit, insbesondere Stabilität, Progressivität, Degressivität; wenn es sich um einen dauerhaften Zustand mit konstanten Funktionsbeeinträchtigungen handelt, soll dies im Gutachten festgehalten werden.
- Ausmass an Folgen der gesundheitlichen Einschränkungen für die Studier- oder Prüfungsfähigkeit.
- Präzise Beschreibung der bisherigen Massnahmen (zum Beispiel frühere Massnahmen des Nachteilsausgleichs)
- Konkrete und realistische Empfehlungen für angemessene Massnahmen des Nachteilsausgleichs, insbesondere bei mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, unter

¹⁶ Eingefügt mit Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

¹⁸ Eingefügt mit Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

¹⁹ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

- Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Anforderungen an das Studium, die Weiterbildung und die Ausübung des Zielberufs qualitativ nicht reduziert werden dürfen.

9 Datenschutz

Die persönlichen Daten werden vertraulich gehandhabt. Alle beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht. Falls ein Austausch von Informationen zwischen Ärzt:innen, Psycholog:innen, Therapiestelle oder Fachperson und dem Zentrum Ausbildung und Weiterbildung²⁰ nötig wird, hat die antragsstellende Person diese Fachperson von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Die Dokumente werden mit beschränktem Zugang auf «Teams» abgelegt. Bei Beendigung oder Abbruchs des Studiums werden die Unterlagen zum Nachteilsausgleich bis 30 Tage nach Exmatrikulation aufbewahrt und danach gelöscht, sofern keine Rechtsmittel gegen Verfügungen der HfH ergriffen werden.

Wenn Teilnehmende Verfügungen der HfH anfechten, können für das Rechtsmittelverfahren relevante Unterlagen zum NTA weiter aufbewahrt werden.²¹

²⁰ Änderung vom 8. Juli 2025, Inkrafttreten am 8. Juli 2025.

²¹ Änderung vom 28. Juni 2022